

Zuchtrichter-Ordnung

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V. Sitz Karlsruhe

im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Erstellt nach den Vorgaben der VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZR-O – Stand 01.08.2021, eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021) und der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung (VDH-ZRA-O – Stand 01.08.2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 02.12.2021). Diese 1. DYC-Zuchtrichter-Ordnung wurde von der Richtertagung des 1.DYC am 08.03.2025 beschlossen und durch den erweiterten Vorstand bestätigt.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Definitionen
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
- § 6 Kollegialität, Werbung
- § 7 Zuchtrichtertagung

Zweiter Teil: Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 8 Allgemeines
- § 09 Voraussetzungen
- § 10 Tätigkeit im Ausland
- § 11 Einschränkende Bestimmungen
- § 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen
- § 13 Spesen

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

- § 14 Allgemeines
- § 15 Verbindlichkeit
- § 16 Formwertnoten
- § 17 Beurteilungen

Vierter Teil: Spezial-Zuchtrichter

- § 18 Befugnis
- § 19 Zuständigkeit des 1. DYC e.V.
- § 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter
- § 21 Bewerbung
- § 22 Vorprüfung
- § 23 Ausbildung
- § 24 Prüfung
- § 25 Ernennung/Ablehnung
- § 26 Beginn der Tätigkeit
- § 27 Besondere Bestimmungen

Fünfter Abschnitt: 1.DYC-Zuchtrichterobmann / 1.DYC-Zuchtrichterausschuss

- § 28 1.DYC-Zuchtrichterobmann
- § 29 1.DYC-Zuchtrichterausschuss / Prüfungskommission

Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis

- § 30 Streichung
- § 31 Berichtigung, Wiedereintragung
- § 32 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

- § 33 Allgemeines
- § 34 Zuständigkeit
- § 35 Voruntersuchung
- § 36 Entscheidung
- § 37 Berufung

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 38 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 39 Teilnichtigkeit
- § 40 Änderungen

Zuchtrichter-Ordnung

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.

Sitz Karlsruhe

im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definitionen

Spezial-Ausstellungen sind vom 1.DYC/VDH termingeschützte Rasshundeausstellungen für Yorkshire-Terrier, die vom 1.DYC/VDH ausgerichtet werden

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Yorkshire-Terrier.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom 1. DYC und vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/ Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des 1. DYC zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA.

1.DYC-Zuchtrichterobmann:

Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden beim 1.DYC durch den Zuchtrichter-Obmann bearbeitet, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des 1.DYC nicht andere Zuständigkeiten ergeben. Der Zuchtrichter-Obmann wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch den Zuchtrichterausschuss unterstützt.

Der 1.DYC Zuchtrichterausschuss besteht aus mindestens drei erfahrenen Lehrrichtern; diese werden von der Zuchtrichtervereinigung satzungsgemäß gewählt. Vorsitzender ist der 1. DYC-Zuchtrichter-Obmann. Die Zuständigkeit und Befugnisse des Zuchtrichterausschusses ergeben sich aus dieser Ordnung.

Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission des 1.DYC e.V. besteht aus mindestens drei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom 1.DYC e.V. der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt.

§ 2 Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im 1. Deutschen Yorkshire-Terrier-Club e.V. (1. DYC) untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

1. Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und des 1. DYC in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

2. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den 1. DYC, den VDH und die Fédération Cynologique Internationale (FCI). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Der Zuchtrichter darf – auch im Ausland – nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.
2. Die Ausübung der Zuchrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZR-O), die VDH-Ausstellungsordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten. Außerdem gilt die Ausstellungsordnung des 1. DYC, soweit sie den vorgenannten Ordnungen und Bestimmungen nicht entgegensteht.
3. Der Zuchtrichter hat sich auf jede Ausstellung durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
4. Bei der Ausübung der Zuchrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.
5. Zu Anfragen des VDH und des 1. DYC im Zusammenhang mit der Zuchrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
6. Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.
7. Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.
8. Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchrichteramtes wichtig sind.
9. Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

§ 6 Kollegialität, Werbung

1. Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.
2. Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

§ 7 Zuchrichtertagung

1. Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter soll mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchrichtertagung durchgeführt werden.
2. Der Zuchtrichter hat an den Zuchrichtertagungen des 1. DYC teilzunehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben zieht eine Richtersperre von einem Jahr nach sich.

3. Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter sind verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden und an den vom 1. DYC oder VDH angebotenen Fortbildungsveranstaltungen mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren teilzunehmen.
4. Der 1. Vorsitzende des 1.DYC ist berechtigt, an allen Zuchtrichtertagungen/-versammlungen anwesend zu sein. Er kann beratend tätig werden, ist jedoch nicht abstimmungsberechtigt. Er erhält ein Protokoll der Zuchtrichtertagung.

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen, Nationalen und Spezial-Ausstellungen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 3 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der FCI anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

1. Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich nach Entscheid des Richterpremiums gegebenenfalls einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Ausstellungswesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch die Prüfungskommission unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.
2. Ein VDH-/FCI-Richter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.
3. Als Aussteller darf ein VDH-/FCI-Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
4. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war.
Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
5. Ein Zuchtrichter darf anlässlich einer Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten oder bewertet hat. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern. Er darf jedoch mit einem Aussteller zusammen in seinem Pkw zu einer Ausstellung fahren.
6. Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.
4. Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
5. Der Zuchtrichter soll die von der Ausstellungsleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
6. Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Ausstellung erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.
7. Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.
8. Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
9. Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss angemessen sein.
10. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
11. Die Beurteilung von kleinen Hunden im Stand hat grundsätzlich auf einem Tisch zu erfolgen.
12. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines „Double Handlings“ zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
13. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch bzw. in den Bewertungsbögen und/oder Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
14. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
15. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch bzw. die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Bewertungsbuch bzw. Bewertungsbögen und Richterberichte sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Bewertungsbögen sind bei Einsprüchen oder Rückfragen das führende Dokument.
16. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung zu melden.
17. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben bzw. „versprechend“ in der Jüngstenklasse. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „vorzüglich“ oder „sehr gut“ bzw. „vielversprechend“ oder „versprechend“ in der Jüngstenklasse zuerkannt, so erhält er die Bewertung „vorzüglich 1“ oder „sehr gut 1“ bzw. „vielversprechend 1“ oder „versprechend 1“ in der Jüngstenklasse. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen. Eine „Baby-Vorstellung“ ist keine offizielle Klasse, sondern nur Rahmenprogramm einer Ausstellung – es wird hier nur das „Beste Baby“ ermittelt und nicht platziert.
18. Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

19. Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekanntgeben, wenn die Bewertung der Klasse abgeschlossen ist.
20. Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.
21. Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die an die Ausstellungsleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.
22. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. In besonders schweren Fällen erfolgt Meldung an den 1. DYC und/oder VDH.

§ 13 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesen-Ordnung ersetzt.
Für clubinterne Richter gilt folgende pauschale Regelung:
Fahrtkosten je gefahrenen Kilometer € 0,30 und ein Tagegeld in Höhe von € 35.
Bei Übernachtungskosten sowie eventuellen anderweitigen Reisekosten erfolgt die Erstattung nach Beleg.
2. Auf clubinternen Ausstellungen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß § 13.1.
3. Die Spesenregelungen des VDH gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Ausstellungsordnung sowie des Ausstellungsreglements der FCI nicht zur Ausstellung zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

vorzüglich (V) ,
sehr gut (sg)
gut (g)
genügend (ggd)
disqualifiziert

In der Jüngstenklasse:

vielversprechend (vv)
versprechend (vsp)
wenig versprechend (wv)

„Vorzüglich“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, „Klasse“ und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

„Sehr gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

„Gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

„Genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

„disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 17 Beurteilungen

1. Mit der Beurteilung „ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, sodass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Alle Hunde, bei denen kein vollständiger Bewertungsprozess durchgeführt werden kann oder darf, erhalten den Vermerk „Ohne Bewertung“. Der Grund für die Beurteilung „ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.
2. Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.
3. Bei der Bewertung hat der VDH/FCI-Zuchtrichter die Breed Specific Instructions (BSI) des VDH für die dort aufgeführten Rassen zu beachten und das Auswertungsformular auszufüllen.
4. Hunde, bei denen im Rahmen der Ausstellung Merkmale im Sinne des § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vom 1.1.2022 festgestellt werden, müssen **ohne Bewertung** den Ring verlassen – siehe Anlage zur TierSchHuV auf Seite 15.

Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis

Spezial-Zuchtrichter des 1. DYC sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über Zuchtzulassungen der Rasse Yorkshire-Terrier zu entscheiden.

§ 19 Zuständigkeit des 1. DYC

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem 1. DYC.

§ 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Die Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 ist über die zuständige Regionalgruppe des Bewerbers einzureichen. Die Regionalgruppe reicht diese Bewerbung mit entsprechender Stellungnahme an den 1. DYC-Zuchtrichterobmann ein.
- b) Nach Annahme als Bewerber ist eine Eignungsprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der Prüfungskommission des 1.DYC abzulegen. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.
- c) Nach bestandener Eignungsprüfung Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der Prüfungskommission des 1.DYC
- f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand
- g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises

§ 21 Bewerbung

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) wer mindestens 21 Jahre und höchstens 50 Jahre alt ist, die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung erfüllt;
 - b) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem VDH/1. DYC-registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse Yorkshire-Terrier gezüchtet hat;
 - c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere Yorkshire-Terrier erfolgreich im 1.DYC selbst ausgestellt hat;
 - d) wer mindestens fünf Jahre ununterbrochen Mitglied im 1. DYC ist;
 - e) wer sich mehrfach als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt hat;
 - f) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilnimmt bzw. teilgenommen hat;
 - g) wer den Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH nachweist.
2. Der Bewerber hat einen kynologischen Lebenslauf vorzulegen.
3. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1 b) bis i) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des 1. DYC-Zuchtrichterausschuss.
4. Die Bewerbung wird durch die Richterversammlung des 1. DYC geprüft und durch Abstimmung befürwortet oder abgelehnt. Die Befürwortung muss mit 3/4 der Stimmen erfolgen. Das Ergebnis teilt der 1. DYC-Zuchtrichterobmann dem Vorstand mit, der den Beschluss annimmt oder ablehnt. Über eine Bewerbung ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Stichtag ist Eingang der kompletten Bewerbungsunterlagen.
5. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in den Clubnachrichten zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen.
6. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des 1. DYC-Zuchtrichterobmanns. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.
7. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der Prüfungskommission des 1.DYC die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission des 1.DYC mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ übersendet.

§ 23 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften der Rasse Yorkshire-Terrier unter mindestens vier verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern des 1.DYC eV, die ausschließlich auf Ausstellungen, bei denen der 1. DYC die Sonderleitung innehat, abgeleistet werden – davon mindestens zwei Anwartschaften auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB).
2. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens 100 Yorkshire-Terrier beurteilt haben.
4. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem 1. DYC-Zuchtrichterobmann und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 bis 6; 12 Abs. 2 bis 13; 15 bis 19 und 21 entsprechend.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem 1. DYC-Zuchtrichterobmann jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch bzw. seine Bewertungsbögen beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen, Fehler mit dem Richteranwärter zu besprechen und einschließlich seiner Beurteilung an den 1. DYC-Zuchtrichterobmann zu schicken. Auch der Anwärter erhält vom Lehrrichter eine Kopie der Beurteilung.
9. Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der 1. DYC-Zuchtrichterausschuss fest.
10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom 1. DYC-Zuchtrichterobmann als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des 1. DYC-Zuchtrichterobmanns, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.
11. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ist nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung auf Vorschlag des 1. DYC-Zuchtrichterausschuss durch den Vorstand frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.
12. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des 1. DYC-Zuchtrichterausschuss vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
13. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.
14. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.
15. Der 1. DYC kann Zuchtrichter anderer VDH-Rassehund-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die Rasse Yorkshire-Terrier zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des 1.DYC-ZRA voraus, der den Umfang der Ausbildung und der Prüfung festlegt. Die Mitgliedschaft im 1. DYC ist obligatorisch.

§ 24 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestanden Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Die Mindestzahl Hunde beträgt 5 Rüden und 5 Hündinnen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung/Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand auf Vorschlag der Prüfungskommission den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.
2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekanntzugeben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem 1. DYC-Zuchtrichterobmann unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die in § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.
3. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
4. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste erhält der Spezial-Zuchtrichter den VDH-Richterausweis.
5. Der Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 13 gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

1. Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen FCI-Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen, Nationalen Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen FCI-Ausstellungen (FCI-CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 27 Besondere Bestimmungen

Der 1. DYC kann Gruppenrichter der FCI-Gruppe 3 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die Rasse Yorkshire-Terrier zum Spezial-Zuchtrichter ernennen.

Fünfter Abschnitt: 1.DYC-Zuchtrichterobmann/1.DYC-Zuchtrichterausschuss

§ 28 1.DYC-Zuchtrichterobmann

1. 1. DYC-Zuchtrichterobmann kann nur ein Lehrrichter für Yorkshire-Terrier sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.
2. Der 1. DYC-Zuchtrichterobmann prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.

Der 1. DYC-Zuchtrichterobmann lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit der Prüfungskommission des 1. DYC entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt

3. werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem 1. DYC-Zuchtrichterobmann obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den 1. DYC-Zuchtrichterobmann in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 29 1.DYC-Zuchtrichterausschuss/Prüfungskommission

1. Der 1.DYC Zuchtrichterausschuss besteht aus drei erfahrenen Lehrrichtern sowie einem zu wählenden Ersatz-Lehrrichter; diese werden von der Zuchtrichtervereinigung satzungsgemäß gewählt. Vorsitzender ist der 1. DYC-Zuchtrichterobmann. Dessen Vertreter ist der jeweils folgende dienstälteste Lehrrichter des 1. DYC-Zuchtrichterausschuss.
2. Dem 1. DYC-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.
3. Prüfungskommission
Die Prüfungskommission des 1.DYC e.V. besteht aus mindestens drei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein.

Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis

§ 30 Streichung

1. Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.
2. Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
3. Der Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im 1. DYC verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des 1. DYC an den VDH.
4. Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 33 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.
5. Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.
6. Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf. Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 28. Abs. 7 VDH-ZR-O (Stand 01.08.2021, eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021).
7. Mit der Löschung bzw. Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 31 Berichtigung/Wiedereintragung

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 29 VDH-ZR-O (Stand 01.08.2021, eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021).

§ 32 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.
3. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 33 Allgemeines

1. Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des 1. DYC. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des 1. DYC kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.
3. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
 - bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes;
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die Ordnungen des VDH und des 1. DYC und/oder gegen Bestimmungen der FCI, sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.
4. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von sechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.
5. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter bis Abschluss des laufenden Verfahrens ist möglich.

§ 34 Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 33 obliegt dem Vorstand. Er wird tätig auf Antrag des VDH, des 1. DYC-Zuchtrichterausschuss, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 35 Voruntersuchung

In Fällen des § 34 Satz 2 führt der 1. DYC-Zuchtrichterausschuss unter Leitung des 1. DYC-Zuchtrichterobmanns die Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der 1. DYC-Zuchtrichterausschuss den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des 1. DYC-Zuchtrichterausschuss dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekanntzugeben.

§ 36 Entscheidung

1. Der Vorstand kann erkennen auf:
 - a) Einstellung
 - b) Missbilligung
 - c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - e) vorläufige Sperre
 - f) Streichung von der VDH-Richterliste
 - g) vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit.
2. Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des 1. DYC-Zuchtrichterausschuss zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 37 Berufung

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 36 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 13.5.4 der Satzung des 1. DYC binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) den 1. DYC-Ehrenrat (wenn vorhanden), ansonsten die Verbandsgerichtsbarkeit des VDH anrufen.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 38 Gültigkeit und Inkrafttreten:

Diese Ordnung wurde von der Zuchtrichterversammlung am 08.03.2025 in dieser Fassung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Bestätigung durch die erweiterte Vorstandschaft des 1. DYC in Kraft am 20.03.2025.

§ 39 Teilnichtigkeit:

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 40 Änderungen:

Im Falle des § 39, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf die 1. DYC-Zuchtrichterversammlung diese Ordnung im schriftlichen Verfahren ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten in Kraft setzen.

Anlage: Erläuterungen zur Tierschutz-Hundeverordnung

Seit 1.1.2022 ist die neue Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) in Kraft gesetzt worden. Diese sieht u.a. ein Ausstellungsverbot für bestimmte Hunde vor:

Hunde, bei denen im Rahmen der Ausstellung Merkmale im Sinne des § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vom 1.1.2022 festgestellt werden, müssen ohne Bewertung den Ring verlassen.

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung liegt beim Veranstalter und Aussteller. Das Veterinäramt wird besonders auf die Einhaltung der Tierschutzhundeverordnung achten, Verstöße können mit Bußgeldern geahndet werden.

Die Regelungen des § 10 TierSchHuV und die damit verbundenen Auflagen gelten nicht nur für Teilnehmer der eigentlichen Ausstellung, sondern auch für Hunde, die im Rahmen anderer Veranstaltungsteile (Junior-Handling, Rassepräsentationen, Mischlingswettbewerb) präsentiert werden.